

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Rödinghausen

vom 07. April 2025

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rödinghausen
- als Friedhofsträgerin -
vertreten durch das Presbyterium,**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Rödinghausen und Bieren und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 **Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	275,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	275,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.050,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	775,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.890,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.430,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Stelenfeld) (Ruhezeit 25 Jahre)	1.280,00 Euro
d)	Grabplatte einschließlich Beschriftung	330,00 Euro
e)	Beschriftung Stele	300,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.050,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	875,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	35,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.980,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.400,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	166,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	136,00 Euro
e)	Grabplatte einschließlich Beschriftung je Grab	330,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht separat erhoben, sondern sind in den Nutzungsgebühren inbegriffen.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	270,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	840,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	365,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Kirche Rödinghausen oder Bieren anlässlich der Trauerfeier	380,00 Euro
b)	Läuten (zum Gedenken/ außerhalb der Trauerfeier)	30,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	810,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.520,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	912,50 Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	810,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.520,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	912,50 Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	540,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.680,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	547,50 Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	270,00 Euro

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	840,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	365,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung)	65,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	65,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	65,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	65,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Maßnahme	65,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen Baumaßnahme	65,00 Euro
(7)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 FS	30,00 Euro
(8)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	15,00 Euro
(9)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 Euro
(10)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit Rasenunterhaltung je Grab und Jahr	55,00 Euro
(11)	Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals	90,00 Euro
(12)	Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals	275,00 Euro
(13)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00 Euro
(14)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgelegten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	
a)	für Reihengrabstätten, Erdbestattungen	95,00 Euro
b)	für Reihengrabstätten, Urnenbeisetzungen	40,00 Euro
c)	für Wahlgrabstätten	95,00 Euro

(15)	Folgende Leistungen werden nach Aufwand berechnet:	
a)	1 Std. Friedhofsbagger	60,00 Euro
b)	1 Std. Friedhofsgärtner/-in	55,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30. November 2020, zuletzt geändert am 07. April 2025.

§ 10 In-Kraft-Treten

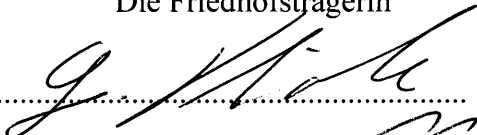
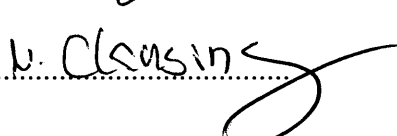
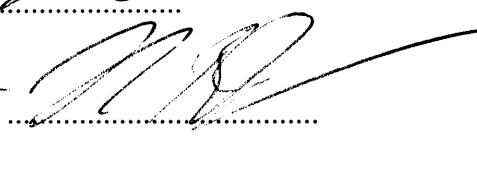
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30. November 2020, zuletzt geändert am 07. April 2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30. November 2020 außer Kraft.

Rödinghausen, den 07. April 2025

Die Friedhofsträgerin





In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen
vom 7. April 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2028 erteilt.

Bielefeld, 12. Mai 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-3728

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 15. Mai 2025



Bezirksregierung
Im Auftrag